

SATZUNG

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER MÜNCHNER KAMMERSPIELE E.V.

vom 26.10.1977

in der Fassung gemäß satzungsänderndem
Beschluss der Mitgliederversammlungen vom
17.03.1978, 29.09.1980, 12.07.1983, 07.04.1992,
01.04.2008 und 20.10.2024.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Münchner Kammerspiele“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erhält er den Zusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1 Der Verein hat das Ziel, die Kunst und Kultur zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln an die Münchner Kammerspiele sowie durch organisatorische und publizistische Hilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der diesbezüglichen Vorschriften der Abgabenordnung.
- 2 Der Zweck wird auch verwirklicht durch einen grundsätzlich jährlich zu vergebenden Preis, mit dem die Arbeit des künstlerischen Nachwuchses an den Münchner Kammerspielen ausgezeichnet wird und der in Anerkennung der förderungswürdigen, künstlerischen Leistungen verliehen wird. Als Preisträger sollen junge Künstler/innen ausgezeichnet werden. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Personen ist zulässig. Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Vorstand zugunsten des Nachwuchskünstlers, der die Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen der abstimmenden Mitglieder auf sich vereinigt.

- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4 Die Organe des Vereins sind nicht berechtigt, in die künstlerische Entscheidungsfreiheit des Intendanten der Münchner Kammerspiele einzugreifen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT DES VEREINS

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Der Verein umfasst
 - a ordentliche Mitglieder
 - b Ehrenmitglieder
- 2 Alle natürlichen Personen sowie alle rechtsfähigen oder sonstigen Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Entscheidung einem aus sich herausgebildeten Ausschuss übertragen kann. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 3 Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Theater- und Kulturleben oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des

Vorstands.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Vereinigung;
 - b durch freiwilligen Austritt;
 - c durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde.

- 2 Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands.

- 3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung, soweit der Vorstand nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberuft. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE, VEREINSVERNÖGEN

- 1 Die Vereinsmittel bestehen aus
 - A Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - B Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solche von Dritten.

- 2 Zuwendungen, insbesondere in der Form einer Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden dürfen beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins nicht erfolgen.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Vereinigungen durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson, die der Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter u.ä. angehören soll, aus. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person zulässig.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a der Vorstand,
- b das Kuratorium (falls ein solches durch Beschluss des Vorstands gebildet werden sollte),
- c die Mitgliederversammlung.

§ 9 DER VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern sowie dem Intendanten/der Intendantin und dem geschäftsführenden Direktor der Münchner Kammerspiele als Mitglieder kraft Amtes. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister. Dem Intendanten/Intendantin und dem Geschäftsführer der Münchner Kammerspiele als Mitglied des Vorstandes kraft Amtes kann keines der vorgenannten Ämter übertragen werden. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand selbst.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt bis zu der Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind: insbesondere für die Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereins Vermögens.
- 4 Der Vorsitzende des Vereins, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
- 5 Rechtsgeschäfte, die eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Verpflichtung für den Verein begründen, insbesondere eine Veräußerung von Vereinsvermögen enthalten, bedürfen einen Beschluss des Vorstandes.

- 6 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Der Intendant/die Intendantin der Münchner Kammerspiele ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen. Die Einladung hat, soweit möglich, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Mitteilung d.er Tagesordnung zu erfolgen.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Er beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 8 Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 DAS KURATORIUM

- 1 Das Kuratorium besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, vom Vorstand berufen werden.
- 2 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3 Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu den Sitzungen eingeladen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 4 Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.

- 5 Die Kuratoriumsmitglieder wählen unter sich den Sitzungsleiter. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 6 Die Beschlüsse des Kuratoriums können auch schriftlich gefasst werden.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands.

- 2 Der Intendant der Münchner Kammerspiele ist verpflichtet, auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und über seine künftigen Planungen zu berichten.
- 3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten zu ergänzen ist. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder das Kuratorium dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6 Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der gewählte Protokollführer übernimmt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, zugleich die Abstimmungsleitung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.